

Beschluss

EK10 B002

	Ort, Datum:	Essen, 10.05.2011
--	-------------	-------------------

Betreff

Artikel 3: Begriffsbestimmungen

Buchstabe f: garantierter Schalleistungspegel

„Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck ‚garantierter Schalleistungspegel‘ einen Schalleistungspegel, der nach den Anforderungen des Anhangs III bestimmt wurde und der die durch Produktionsschwankungen und Messverfahren bedingten Unsicherheiten beinhaltet und dessen Einhaltung bzw. Unterschreitung vom Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten nach Maßgabe der verwendeten technischen Instrumente, auf die in den technischen Unterlagen Bezug genommen wird, bestätigt wird.“

Nach welchen Regeln erfolgen Bestimmung und Nachprüfung des garantierten Schalleistungspegels?

Beschluss

Ermittlung und Nachprüfung des garantierten Schalleistungspegels erfolgen nach RfU 07-003 R1.

Abstimmungsergebnis

		Kriterium	Ergebnis
stimmberechtigte Mitglieder (insgesamt):	8		
stimmberechtigte Mitglieder (anwesend):	7	≥ 67 %	beschlussfähig
Stimmen dafür	6	≥ 50 %	angenommen
Stimmen dagegen	1		
Stimmenthaltungen	0		